VERORDNUNG (EWG) Nr. 3520/92 DER KOMMISSION

vom 4. Dezember 1992

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1658/91 zur Schaffung einer vorübergehenden Regelung zur nachträglichen gemeinschaftlichen Überwachung bei Einfuhren von Atlantischem Lachs

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3687/91 des Rates vom 28. November 1991 über die gemeinsame Marktorganisation für Fischereierzeugnisse [1], insbesondere auf Artikel 27 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1658/91 der Kommission [2], geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1561/92 [3], ist eine vorübergehende Regelung zur nachträglichen gemeinschaftlichen Überwachung geschaffen worden, die für Einfuhren von Atlantischem Lachs bis zum 31. Dezember 1992 gilt.

Wegen der ernsten Störungen auf dem gemeinschaftlichen Lachsmarkt hat die Kommission mit der Verordnung (EWG) Nr. 3270/91 [4], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 992/92 [5], für Einfuhren von Atlantischem Lachs die Einhaltung eines Mindestpreises vorgeschrieben.

Um sicherzustellen, daß die Entwicklung der Einfuhren von Atlantischem Lachs genau verfolgt wird, und um jegliche Verschlechterung der Marktlage zu vermeiden, empfiehlt es sich, die Anwendungsdauer der mit der Verordnung (EWG) Nr. 1658/91 eingeführten Überwachungsregelung um vier Monate zu verlängern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 3 Unterabsatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1658/91 erhält folgende Fassung:

„Sie gilt bis zum 30. April 1993."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 4. Dezember 1992

Für die Kommission

Manuel MARÍN

Vizepräsident

---

[1] ABl. Nr. L 354 vom 23. 12. 1991, S. 1.
[2] ABl. Nr. L 151 vom 15. 6. 1991, S. 51.
[3] ABl. Nr. L 165 vom 19. 6. 1992, S. 14.
[4] ABl. Nr. L 308 vom 9. 11. 1991, S. 34.
[5] ABl. Nr. L 105 vom 23. 4. 1992, S. 14.